



Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA) Sektion Schaffhausen

Adresse: USKA Sektion Schaffhausen, Postfach 1584, 8201 Schaffhausen

STATUTEN

1. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 - Unter dem Namen **USKA Sektion Schaffhausen** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 - Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft und des gegenseitigen Gedankenaustausches sowie die Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Durchführung von Projekten, Teilnahme an Wettbewerben, Vorträge, Kurse, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Betrieb einer Klubstation sowie andere geeignete Massnahmen.

Art. 3 - Der Verein und die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der PTT über die Errichtung und den Betrieb von radioelektrischen Empfangs- und Sendeanlagen sowie die von der USKA herausgegebenen Bandpläne einzuhalten. Das Domizil des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 - Jedes Mitglied der USKA kann der Sektion Schaffhausen beitreten.

2.1. Mitgliederkategorien

Art. 5 - Jedes Mitglied gehört einer der folgenden Kategorien an:

1. **Aktivmitglieder** sind Mitglieder über 18 Jahre
2. **Jungmitglieder** sind Jugendliche, die im laufenden Vereinsjahr das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben
3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
4. **Gönner** sind Personen, die die Sektion finanziell unterstützen, wobei die jährliche Unterstützung mindestens die Höhe eines Jahresbeitrages erreichen muss. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.

2.2. Aufnahme von Neumitgliedern

Art. 6 - Der Vorstand nimmt nach Prüfung Neumitglieder ohne Bestätigung durch die Generalversammlung sofort auf. Neu aufgenommene Mitglieder werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben und an der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt.

Art. 7 - Die Ablehnung einer Mitgliedschaft wird vor Bekanntgabe an den Antragsteller an der Mitgliederversammlung diskutiert. Den endgültigen Entscheid trifft der Vorstand.

2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 - Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Schriftlich erklärtem Austritt auf Ende eines Kalenderjahres
2. Zweimaliger Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
3. Ausschluss: Mitglieder, die der USKA oder der Sektion Schaffhausen zum Schaden oder Unehre gereichende Handlungen begangen haben, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
4. Tod

3. Organe

3.1 Generalversammlung

Art. 9 - Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung hat mit Traktandenliste, Ort und Zeit, mindestens 20 Tage vor der Durchführung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10 - Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
2. Entlastung des Vorstands aufgrund der Jahresberichte
3. Genehmigung von Bilanz und Erfolgsrechnung aufgrund der Berichte des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl des Rechnungsrevisors
7. Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
8. Statutenänderungen
9. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Vereins

Art. 11 - Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 12 - Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordert eine 2/3-Mehrheit.

Art. 13 - Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, welches von der folgenden Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 14 - Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

1. durch Beschluss der Generalversammlung
2. auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern
3. auf Verlangen von einem Zehntel der Aktivmitglieder

Das begründete Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 20 Tagen einzuberufen.

3.2 Vorstand

Art. 15 - Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Technischer Leiter
4. Kassier
5. Sekretär

Art 16 - Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 - Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat im Rahmen des Budgets und allfälliger genehmigter Projektkredite die Finanzkompetenz. Präsident und Vizepräsident zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Art. 19 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Vereinsmitglieder werden regelmässig schriftlich über das Vereinsgeschehen informiert.

Art. 20 - Tritt der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so führt der Vizepräsident die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung weiter. Tritt ein übriges Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 21 - Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Rechnungsrevisor neu gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

Art. 22 - Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit die Bücher sowie den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht über die Kassaführung.

3.4 Mitgliederversammlung

Art. 23 - Die Mitgliederversammlung stellt den organisatorischen Rahmen für die Erfüllung des Vereinszweckes dar und findet in der Regel monatlich einmal statt. Ort und Zeit der Durchführung werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Die Mit-

gliederversammlung dient der Meinungsbildung und berät und unterstützt den Vorstand in der Erledigung der laufenden Geschäfte.

4. Finanzen

Art. 24 - Die Mittel werden beschafft durch

1. jährliche Mitgliederbeiträge
2. Erlös von Veranstaltungen
3. Schenkungen und Spenden (in bar oder in Form von Sachwerten)

Art. 25 - Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Jungmitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 26 - Der Kassier führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und mit Erfolgsrechnung und Bilanz der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die ausgegebenen Mittel für Projekte, die von der Generalversammlung bewilligt wurden, sind gesondert auszuweisen.

Art. 27 - Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 28 - Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 29 - Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen liquidiert. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss fällt an die USKA, die ihn während fünf Jahren zur Verfügung einer neuen, von ihr anerkannten Sektion Schaffhausen hält.

6. Schlussbestimmung

Art. 30 - Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 1994 und treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 19. Januar 1996 in Kraft.

Schaffhausen, 19. Januar 1996

Der Präsident:
Josef Rohner, HB9CIC

Der Sekretär:
Markus Lenggenhager, HB9BRJ